

Schulstraßen und Schulwegsicherheit im Stadtbezirk 1

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BV1/077/2026)

Frage 1:

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Schulstraßen an den Schulstandorten im Stadtbezirk 1 eingerichtet werden können?

Frage 2:

An welchen Schulstandorten im Stadtbezirk 1 hat die Fachverwaltung die Einrichtung einer Schulstraße geprüft bzw. geplant?

Frage 3:

Welche weiteren Maßnahmen aus dem Werkzeugkasten für Schulwegsicherheit sind aktuell an den Schulstandorten im Stadtbezirk 1 geplant?

Antwort zu Frage 1:

Unter einer „Schulstraße“ ist im derzeitigen Sprachgebrauch die temporäre Sperrung einer Straße für den Kfz-Verkehr im Nahbereich einer Schule zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten zu verstehen. Es gibt hierfür jedoch keine allgemeingültige Definition. Die Kommunen in Deutschland gehen folglich unterschiedlich mit dem Thema um.

Eine Schulstraße kann entweder zeitlich begrenzt im Rahmen eines Verkehrsversuches oder dauerhaft eingerichtet werden. Dem Charakter eines Versuches entsprechend ist jedoch nur eine zeitlich begrenzte Erprobung zulässig, die i. d. R. ein Jahr nicht überschreiten sollte.

Um eine temporäre Sperrung dauerhaft einzurichten, muss die Widmung der Straße geändert werden. Rechtliche Grundlage für die dafür notwendige Teileinziehung ist § 7 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Wichtige Voraussetzung für die Einrichtung einer Schulstraße ist, dass dies in ein schulisches Mobilitätsmanagement des jeweiligen Schulstandortes eingebunden ist. Dies bedarf sorgfältiger Vorbereitung und Kommunikation in Zusammenarbeit mit Schulgemeinschaft aus Schulleitung und Elternpflegschaft, Anwohnerinitiativen und Polizei sowie ggf. weiteren Akteuren.

Die am jeweiligen Standort umzusetzenden Maßnahmen sind im Ergebnis des Prozesses in einem Schulwegsicherungskonzept festzulegen. Die Schulstraße sollte dabei stets das letzte Mittel der Wahl sein, wenn mit anderen Maßnahmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann, dass die Kinder den Schulweg sicher zurücklegen können.

Antwort zu Frage 2:

An keinem der Schulstandorte im Stadtbezirk 1 hat die Fachverwaltung bislang die Einrichtung einer Schulstraße geprüft oder geplant.

Antwort zu Frage 3:

Der Instrumentenkasten zu einer Erhöhung der Schulwegsicherheit beinhaltet ein breites Spektrum Maßnahmen. Diese können im Einzelfall und bei Bedarf von der Verwaltung vorgeschlagen oder als laufendes Geschäft der Verwaltung umgesetzt werden.

Hierzu zählen folgende Themenfelder:

- Sichtfelder / Gehwegbreiten / Querungsmöglichkeiten
- Hol- und Bringzonen
- Tempo 30
- Einsatz von mobilen Geschwindigkeitsanzeigetafeln (GAT)
- Fahrradzonen
- Nachbarschaftszonen
- Verkehrserziehung

Aus dem Werkzeugkasten (Themenfeld Sichtfelder/Gehwegbreiten/Querungsmöglichkeiten) für Schulwegsicherheit plant die Verwaltung derzeit an den nachfolgenden Grundschulstandorten bauliche Maßnahmen:

- Matthias-Claudius-Schule, Pempelfort
- Thomas-Schule, Derendorf
- KGS Essener Straße, Derendorf
- GGS Rolandstraße, Golzheim
- Max-Schule, Carlstadt

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung und der derzeitigen Haushaltssituation, kann aktuell kein Zeitpunkt benannt werden, wann Schulwegsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird auch im Rahmen von anderweitig veranlassten Maßnahmen, beispielsweise bei Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit an Haltestellen oder auch des Radwegeausbaus, die Schulwegsicherheit an Schulstandorten, auch von weiterführenden Schulen, verbessert.

Für Maßnahmen aus anderen Themenfeldern wie die Einrichtung von Hol- und Bringzonen, der Aufstellung von GAT oder der Anordnung von Tempo 30 bedarf es in der Regel keines längeren Planungsprozesses.